Begründung

zu der

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

auf Antrag des SPD-Ortsvereins […], vertreten durch den Vorsitzenden, […], […], […]

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

beteiligt: SPD-Unterbezirk […], vertreten durch den Vorsitzenden, […], […], […], […]

hat die Bundesschiedskommission am 6. Dezember 1983 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks […] vom 17. März 1983 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller hat beantragt, im Wege des Statutenstreitverfahrens folgende Feststellungen zu treffen:

1. daß § 26 Abs. 1 der Unterbezirkssatzung statutenwidrig ist, soweit er den Kreisverbänden und den einzelnen Delegierten ein Vorschlagsrecht bei der Unterbezirkskonferenz gibt. Ferner, daß die in den Richtlinien des Unterbezirksvorstandes im Funktionärsbrief vom 2.12.1982 vorgesehene Reihung der Vorschläge der Ortsvereine durch die Kreisverbände, insbesondere Nummer 3 dieser Grundsätze, statutenwidrig ist.

2. daß es dem Organisationsstatut nicht entspreche, wenn § 12 Nr. 1 Unterbezirkssatzung den Kreisverbänden die Bildung von Meinungen und Willenskundgebungen zuweise, während in § 18 Nr. 3 Unterbezirkssatzung

den Ortsvereinen nur die Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung zugewiesen sei.

3. daß § 28 Unterbezirkssatzung insofern mit dem Organisationsstatut in Widerspruch steht, als die Bundestagswahlkreise auf die Bildung von Meinungen und Willenskundgebungen zu bundespolitischen Fragen beschränkt seien.

4. daß es im Widerspruch zum Organisationsstatut steht, wenn nach § 11 Unterbezirkssatzung die Kreisverbände ausnahmslos dem Bereich eines Landtagsstimmkreises entsprechen müssen.

Außerdem wünschte der Antragsteller zu Protokoll genommen zu wissen, daß nach seinem Eindruck der Unterschied zwischen den Ortsvereinen als ordentlichen Gliederungen der Partei und den Kreisverbänden als regionalen Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 5 Organisationsstatut nicht genügend beachtet wird.

Die Bezirksschiedskommission […] hat nach mündlicher Verhandlung daraufhin am 17.3.1983 entschieden:

1. Es bleibt bei der Entscheidung der Schiedskommission vom 17.5.1978, wonach § 26 Abs. 1 der Satzung des Unterbezirks […] nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung mit dem Organisationsstatut vereinbar ist.

2. Die Grundsätze für die Aufstellung der Stadtratsliste, Funktionärsbrief 5/82 des Unterbezirksvorstandes vom 2.12.1982, sind mit dem Organisationsstatut und den Satzungen der Partei vereinbar.

3. § 12 Nr. 1 und § 18 Nr. 3 der Satzung des Unterbezirks […] sind mit dem Organisationsstatut vereinbar.

4. § 28 Nr. 1 der Satzung des Unterbezirks […] ist mit dem Organisationsstatut vereinbar.

5. § 11 der Satzung des Unterbezirks […] ist mit dem Organisationsstatut vereinbar.

Gegen die ihm am 3.5.1983 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 12.5.1983 - eingegangen am 16.5.1983 - Berufung an die Bundesschiedskommission eingelegt und diese mit Schreiben vom 27.5.1983 - eingegangen am 31.5.1983 - begründet. Der Antragsteller begeht die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und wiederholt seine Anträge aus der Vorinstanz. Er beantragt ferner,

§ 8 Abs. 1 Spiegelstrich 6 und § 15 Satz 1 Unterbezirkssatzung auf ihre Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut zu prüfen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Die form- und fristgemäß eingelegte und begründete Berufung ist jedoch nicht begründet.

1. Soweit der Antragsteller § 26 Abs. 1 der Satzung des Unterbezirks […] für unvereinbar mit dem Organisationsstatut der SPD auf Bundesebene hält, ist eine entsprechende Feststellung unzulässig. Ihr steht nämlich die unanfechtbar gewordene Entscheidung der Bezirksschiedskommission […] vom 17.5.1978 entgegen, mit der in einem vom gleichen Antragsteller beantragten Verfahren die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Organisationsstatut festgestellt worden ist. Diese Entscheidung hatte ausdrücklich auch die Befugnis der Delegierten des Unterbezirksparteitages als statutengemäß bestätigt, eigene Vorschläge als Initiativanträge zu personellen Vorschlägen bei der Besetzung kommunaler Ämter einzubringen.

   Soweit der Antragsteller seinen Eindruck zu Protokoll gegeben hat, es werde in […] der Unterschied zwischen den Ortsvereinen als Parteigliederungen nach § 8 Abs. 1 Organisationsstatut und den Kreisverbänden als regionalen Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 5 Organisationsstatut nicht genügend beachtet so entbehrt eine solche Äußerung der für ein Statutenstreitverfahren erforderlichen Bestimmtheit, um Entscheidungsgegenstand sein zu können. Nur Satzungsbestimmungen oder konkret zu bezeichnende Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen können in entscheidungserheblicher Weise auf die Vereinbarkeit mit dem Organisationsstatut untersucht werden.

   Eine solche statutenmäßig bedeutsame Entscheidung ist auch nicht der vom Antragsteller angegriffene Funktionärsbrief vom 2.12.1982. Dieser stellt keine statutenmäßig bedeutsame Maßnahme dar, weil er keine verbindliche Entscheidung enthält und nur allgemeine Handlungsanregungen ohne rechtlich zwingende oder auch nur rechtlich erhebliche Bedeutung enthält. Zutreffend hat die Vorinstanz festgestellt, daß den vom Unterbezirksvorstand erarbeiteten Grundsätzen für die Aufstellung der Stadtratsliste ebenso wenig wie anderen Vorschlägen zum gleichen Thema verbindliche Wirkung zukommt. Die Souveränität des Unterbezirksparteitages wird weder hierdurch, noch durch die Empfehlung des Vorstandes an die Kreisverbände beeinträchtigt, eine bestimmte Reihenfolge für die aufzustellenden Kandidaten aufgrund der Ortsvereinsvorschläge vorzuschlagen. Obwohl § 11 Abs. 6 Organisationsstatut ausdrücklich die Aufstellung aller Kandidaten an das Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand knüpft, trifft der Unterbezirksparteitag doch allein die letzte Entscheidung und wird rechtlich in dieser Befugnis nicht durch irgendeine Empfehlung beeinträchtigt. Es kommt hinzu, daß er auch noch aus seiner Mitte im Wege des Initiativantrages

weitere Kandidaten benennen und ihre Einordnung auf einen bestimmten Listenplatz beschließen kann. Darüber hinaus hat der Unterbezirksvorstand selbst deutlich und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß keinem Vorschlag - also auch nicht dem eines Kreisverbandes - verbindliche Wirkung zukommt. Damit ist selbst der äußere Schein vermieden, der Funktionärsbrief oder andere Vorschläge könnten statutenrechtliche bedeutsame Maßnahmen im Rahmen der Kandidatenaufstellung sein

2. Wenn der Antragsteller es für mit dem Organisationsstatut unvereinbar hält, daß die […] Unterbezirkssatzung den Kreisverbänden "die Bildung von Meinungen und Willenskundgebungen" (§ 12 Nr. 1), den Ortsvereinen aber nur die "Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung" (18 Nr. 3) zugewiesen hat, so vermag die Bundesschiedskommission in Übereinstimmung mit der Vorinstanz durch diese Wortwahl keinen statutenerheblichen Unterschied zu erkennen - abgesehen davon, daß keine Vorschrift des Organisationsstatutes ersichtlich ist, die der einen oder anderen Parteiorganisation bestimmte Aufgabe: von Bundes wegen vorbehielte und somit Maßstab für die Prüfung der von der Unterbezirkssatzung vorgenommenen Aufgabenzuweisung sein könnte. Während § 18 Nr. 3 Unterbezirkssatzung wörtlich den Begriff der politischen Willensbildung als Aufgabe für den Ortsverein aus § 8 Abs. 1 Organisationsstatut übernimmt, gestattet § 8 Abs. 5 Organisationsstatut die Übertragung kommunalpolitischer und organisatorischer Aufgaben auf die regionalen Zusammenschlüsse, also auch auf die […] Kreisverbände als Zusammenfassung mehrerer Ortsvereine innerhalb des Unterbezirks.

   Damit nimmt die Bundesschiedskommission keine Stellung zu der Frage, ob die Einrichtung von solchen Kreisverbänden die Zuweisung bestimmter nach dem Organisationsstatut zulässiger Kompetenzen an sie organisationspolitisch sinnvoll und zweckmäßig ist. Dies zu entscheiden ist nicht ihre Aufgabe. Die Bundesschiedskommission kann daher auch zur Frage einer eventuellen Satzungsreform nicht - wie vom Antragsteller gewünscht - Stellung nehmen.

   Schließlich ist die Frage ebenfalls ausschließlich satzungspolitischer Art, ob die §§ 8 Abs. 1 Spiegelstrich 6 und 15 der Unterbezirkssatzung über die Beteiligung von Funktionären der Kreisverbände am Unterbezirksvorstand und den Vorschlag für die Wahl von Kreisverbandsvertretern an den Unterbezirksparteitag sinnvoll sind. Jedenfalls gibt es keine Vorschrift des Organisationsstatuts, die mit den entsprechenden §§ der Unterbezirkssatzung im Widerspruch stünde. Wenn es - wie er vorträgt - das satzungspolitische Ziel des Antragstellers ist, die Kreisverbände als politische Willensträger in […] abzuschaffen, dann ist das Statutenstreitverfahren zu den Schiedskommissionen hierfür nicht der geeignete Weg. Er muß sich im Unterbezirk eine politische Mehrheit suchen, die die Unterbezirkssatzung entsprechend ändert.

3. Auch die Feststellungen der mit der Berufung angegriffenen Entscheidung, nach der § 28 Nr. 1 Unterbezirkssatzung mit dem Organisationsstatut vereinbar ist, kann nicht beanstandet werden. Zutreffend hat die Vorinstanz festgestellt, daß die Bundestagswahlkreiskonferenzen regionale Zusammenschlüsse nach § 8 Abs. 5 Organisationsstatut sind. Sofern sich ihre Aufgaben nicht unmittelbar aus dem staatlichen Wahlgesetz ergeben, ist der zuständige Unterbezirk frei, durch eigene Satzungsbestimmungen diesen Konferenzen Aufgaben zuzuweisen, soweit das Organisationsstatut oder anderes höherrangiges Satzungsrecht dem nicht entgegenstehen. Aus dieser Befugnis ergibt sich denkgesetzlich notwendig auch das Recht, die Zuständigkeiten der regionalen Zusammenschlüsse sachlich zu begrenzen. Niemand wird bestreiten können, daß die Konzentration der Zuständigkeiten des regionalen Zusammenschlusses "Bundestagswahlkreiskonferenz" auf bundespolitische Fragen nicht nur nicht willkürlich, sondern im Gegenteil zweckmäßig und sinnvoll ist, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen § 28 Unterbezirkssatzung aus dem Organisationsstatut hergeleitet werden können.

4. Die gleichen Überlegungen gelten für das Verhältnis von § 11 Unterbezirkssatzung zum Organisationsstatut. Da die Landtagsstimmkreise sich in aller Regel auf das Gebiet mehrerer Ortsvereine erstrecken, müßten nach dem staatlichen Wahlrecht für sie wiederum besondere urgewählte Vertretungskörperschaften geschaffen werden, die parteirechtlich regionale Zusammenschlüsse im Sinne von § 8 Abs. 5 Organisationsstatut wären. Da es in […] Kreisverbände gibt, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist es in hohem Maße sinnvoll, sie auch zugleich als Landtagsstimmkreiskonferenzen einzusetzen, um nicht notgedrungen eine weitere (zusätzliche) Organisationsebene zu schaffen. Da ist aber rechtlich nur möglich, wenn sich das personelle und territoriale Einzugsfeld der Kreisverbände genau mit dem der staatlichen Landtagsstimmkreise deckt. Der Antragsteller setzt sich mit seinem eigenen Begehren, die Organisation der SPD durch Abschaffung zusätzlicher Ebenen zu straffen, in Widerspruch, wenn er die Partei durch Aufhebung der Bindung der Kreisverbandsgrenzen an diejenigen der Landtagsstimmkreise zwänge, eine weitere Organisationsebene zu schaffen.

   Da andererseits die §§ 8 Abs. 5 und 9 Organisationsstatut dieser Grenzbindung in § 11 Unterbezirkssatzung aus den oben für die sachliche Zuständigkeit der Bundestagswahlkreiskonferenz dargelegten Gründen auch parteirechtlich nicht entgegenstehen, kann die vom Antragsteller begehrte Feststellung der Statutenwidrigkeit dieser Vorschrift nicht getroffen werden.

(Käte Strobel)